

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG)

Ausgangslage

Der Kanton Bern gewährt Ausbildungsbeiträge subsidiär an Personen, deren eigene Mittel und jene der unterhaltspflichtigen Personen nicht ausreichen, um Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu decken. Das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) regelt den Kreis der Berechtigten und schliesst derzeit Personen über 35 Jahre sowie vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S von Beiträgen aus.

Mit der Annahme der Motionen 244-2023 und 254-2023 hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, diese Regelungen zu überprüfen. Die Vernehmlassung betrifft insbesondere die Ausweitung des berechtigten Personenkreises und die Anhebung der Alterslimite.

Stellungnahme

Die Mitte begrüsst die Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarkts Rechnung, fördern die Chancengleichheit und leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftepotenzials.

Die Erhöhung der Alterslimite von 35 auf 50 Jahre ist sachgerecht und überfällig. Digitalisierung und Strukturwandel verändern Berufsbilder laufend und machen lebenslanges Lernen zur Voraussetzung für eine nachhaltige Erwerbsintegration. Die bisherige Altersgrenze verhindert oft den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses, obwohl dieser nachweislich die Arbeitsmarktfähigkeit verbessert und das Risiko von Arbeitslosigkeit reduziert. Gerade Personen über 35 Jahre verfügen häufig über finanzielle und familiäre Verpflichtungen, welche eine berufliche Neuorientierung erschweren. Die neue Altersgrenze stellt sicher, dass sich die Investition in Ausbildung sowohl für die Betroffenen als auch für die Volkswirtschaft auszahlt. Mit Blick auf ein mögliches Anreizsystem zur Weiterarbeit über das Pensionsalter hinaus (AHV Stabilisierung), würde eine Erhöhung der Alterslimite für Beitragsberechtigte sogar bis 60 Jahre Sinn machen. Bezüglich Mehrkosten erachten wir die Differenz der 10 Jahre Unterschied als marginal.

Ebenso unterstützt die Mitte die Aufnahme von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) und Personen mit Schutzstatus S in den Kreis der Beitragsberechtigten. Beide Gruppen halten sich vielfach langfristig in der Schweiz auf. Eine anerkannte Ausbildung verbessert ihre Arbeitsmarktintegration, reduziert die Abhängigkeit von Sozialleistungen und erschliesst dringend benötigtes Arbeitskräftepotenzial. Gleichzeitig schliesst der Kanton Bern damit zu einer in zahlreichen Kantonen bereits etablierten Praxis auf.

Der subsidiäre Charakter der Ausbildungsbeiträge bleibt unverändert. Die geschätzten Mehrkosten von rund CHF 2,3 Mio. jährlich stehen einem erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen durch höhere Erwerbsbeteiligung, zusätzliche Steuereinnahmen und geringere Sozialkosten gegenüber.

Die Mitte regt an, die Wirkung der Revision nach einigen Jahren zu evaluieren, insbesondere hinsichtlich Erwerbsintegration und Ausbildungsabschlüssen der neu beitragsberechtigten Personen sowie der über 35-jährigen Auszubildenden.

Insgesamt unterstützt die Mitte die Vorlage vollumfänglich. Sie setzt die parlamentarischen Aufträge sachgerecht um und stärkt die Arbeitsmarktfähigkeit sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 12 Abs. 1 Bst. d: Zustimmung mit Präzisierungsbedarf. Die Mitte begrüsst die Erweiterung des berechtigten Personenkreises. Für Personen mit Schutzstatus S sollte auf Verordnungsstufe geregelt werden, wie laufende Ausbildungen bei einer Aufhebung des Schutzstatus abgeschlossen werden können.

Art. 13 Abs. 4: Zustimmung. Die Anpassung ist eine notwendige Folge der Erweiterung des berechtigten Personenkreises.

Art. 14 Abs. 3: Zustimmung. Die Präzisierung erhöht die Rechtssicherheit, ohne die materielle Rechtslage zu ändern.

Art. 14 Abs 4: Mindestens auf 50 Jahre erhöhen. Die Mitte könnte sich auch eine Alterslimite von 60 Jahren vorstellen.

Art. 25 ff.: Die Mitte regt eine Bestimmung zur Wirkungskontrolle an. Die Auswirkungen der Revision sollten nach angemessener Frist hinsichtlich Erwerbsintegration und Abschlussquoten überprüft werden.

IV. Fazit

Die Mitte unterstützt die Revision vollumfänglich. Die Anhebung der Alterslimite und die Ausweitung des Kreises der Beitragsberechtigten entsprechen den heutigen Anforderungen des Arbeitsmarkts und erschliessen zusätzliches Fachkräftepotenzial. Die Vorlage wahrt den subsidiären Charakter der Ausbildungsbeiträge, setzt die parlamentarischen Aufträge konsequent um und bringt den Kanton Bern in Einklang mit einer bewährten interkantonalen Praxis. Die zu erwartenden, volkswirtschaftlichen Effekte übersteigen die zusätzlichen Kosten deutlich.